

RS Vwgh 1999/11/10 99/04/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §68 Abs1;

GewO 1994 §77;

GewO 1994 §79b;

GewO 1994 §79c;

GewO 1994 §81 Abs1;

Rechtssatz

Seit der Gewerberechtsnovelle 1997, BGBI I/63/1997, können zwar gemäß § 79c GewO 1994 die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufgehoben werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Diese Regelung bildet aber keine Durchbrechung der Rechtskraft des die fragliche Auflage vorschreibenden Genehmigungsbescheides. Sie gibt vielmehr lediglich der Behörde die Möglichkeit, nachträglichen Änderungen des Sachverhaltes in Form des Wegfalles jener Tatsachen, die nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides die Voraussetzungen für die Vorschreibung der Auflage gebildet haben, Rechnung zu tragen (hier:

Der Widerspruch der mit dem angefochtenen Bescheid im Wege des § 81 Abs 1 GewO 1994 erteilten Genehmigung zur Auflage des erstinstanzlichen Bescheides stellt sich inhaltlich als Beseitigung dieser Auflage dar).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040121.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>